



Satzung des Freitaler e.V.

geändert am 07.11.2016

Präambel

Der Verein orientiert sich

- am bürgerschaftlichen Engagement, eine friedliche, freiheitliche, solidarische und nachhaltige Zukunft für das Individuum und die Gemeinschaft im Sinne des Gemeinwohls zu gestalten
- an der individuellen und gemeinschaftlichen Verantwortung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu achten und zu erhalten
- an den Prinzipien der freien Selbstentfaltung auf der Grundlage des fairen Wettbewerbs, der Kooperation und Chancengleichheit zur Teilhabe an den sozialen, kulturellen und ökonomischen Prozessen in der Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freitaler“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwohls. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. den Aufbau, die Organisation und Verwaltung eines vereinsinternen Gutscheinsystems
2. das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u. ä.
3. das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen, regionalen, nachhaltigen und kreativen Projekten, Initiativen, Gruppen, Vereinen, kommunalen Einrichtungen sowie Einzelpersonen wie Musiker, Künstler und Freiberufler, in den Bereichen Bildung, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Ökologie, die sich einer friedlichen, freiheitlichen, solidarischen und nachhaltigen Zukunft verpflichtet fühlen
4. die Förderung nachhaltiger und regionaler Wirtschaftskreisläufe
5. die theoretische Entwicklung von alternativen Mikrofinanzstrategien für kleine und mittelständische Unternehmen
6. die Organisation und Durchführung von schulischen, universitären und öffentlichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen mit Hilfe von didaktischem Material zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Interesse des Gemeinwohls

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Ein ordentliches und förderndes Mitglied kann werden, wer in einem schriftlichen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Anhörung geltend gemacht werden. Der Verein distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus und Rassismus. Bei Verdacht auf extremistische und/oder rassistische Bestrebungen wird die Mitgliedschaft im Verein verwehrt.
2. Zu den ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht zählen die Unternehmen.
3. Zu den fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht zählen Verbraucher und Förderprojekte. Verbraucher und Förderprojekte können eine ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht erwerben, indem sie den Verein nachweislich durch aktive Teilnahme zur Verwirklichung des in § 2 angegebenen Zwecks in Form einer Ehrenamtsstunde pro Monat oder mit einer pauschalen Spende unterstützen (der aktuelle Betrag ist nach § 4 der Beitragsordnung zu entnehmen).
4. Sowohl eine natürliche als auch juristische Person kann in sich alle drei Mitgliedschaften vereinen.

Kontakt

Email: info@freitaler.com
Twitter: twitter.com/_freitaler
Facebook: facebook.com/freitaler

Bankverbindung

IBAN: DE 88 68050101 0012825644
BIC: FR SPD E66 XXX
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Information zum Verein

1. Vorstand: Jakob Rid
Amtsgericht Freiburg: VR 3872
Steuernummer: 06425/40967



Mitgliedsbeiträge und -pflichten werden in der Beitragsordnung spezifiziert.

5. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige und Rückgabe des Mitgliedsausweises. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Im Todesfall des Vereinsmitglieds erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Alle Arten von Mitgliedsbeiträgen und Leistungsentgelten sowie deren Gestaltung und Höhe werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung tritt die Beitragsordnung zum Ersten des Folgemonats, frühestens jedoch zwei Wochen (14 Tage) nach der Mitgliederversammlung, verbindlich für alle Mitglieder in Kraft.

§ 5 Funktionsweise des Gutscheinsystems „Freitaler“

Das vereinsinterne Gutscheinsystem ist der „Freitaler“. Der Freitaler ist ein Tauschmittel unter den Vereinsmitgliedern und dient als Verrechnungseinheit für Leistungen des Vereins. Das Ziel dieses vereinsinternen Gutscheinsystems ist die Förderung des Gemeinwohls über die Schaffung regionaler Netzwerke und Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens.

1. Der FreitalerGutschein ist räumlich auf die Stadt Freiburg und Umland begrenzt. Die zeitliche Befristung der Gutscheine wird auf diesen schriftlich kenntlich gemacht. Das gesamte Gutscheinsystem unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Die Verwendung und Gültigkeit der Gutscheine ist personell auf die Vereinsmitglieder beschränkt.
2. Der Nennwert eines FreitalerGutscheins entspricht einem Euro.
3. Die Verrechnungseinheit Freitaler kann mit ft abgekürzt werden.
4. Sobald ein Vereinsmitglied an einer Ausgabestelle Euro in Freitaler eintauscht, wird ein bestimmter Prozentsatz (der aktuelle Prozentsatz ist nach § 4 der Beitragsordnung zu entnehmen) der eingetauschten Menge als Anspruch einem vom Verbraucher ausgewählten und im Mitgliedsformular verbindlich festgelegten Förderprojekt gutgeschrieben. Das vom Verbraucher ausgewählte Förderprojekt wird auf dem Mitgliedsausweis des Verbrauchers notiert. Verzichtet der Verbraucher auf die Angabe eines Förderprojektes, wird der Anspruch dem Verein gutgeschrieben.
5. Der Verbraucher kann zeitgleich immer nur ein Förderprojekt unterstützen.
6. Der Wechsel des Förderprojektes ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
7. Alle Vereinsmitglieder, die als Förderprojekt beim Verein eingetragen sind, werden im Verzeichnis für Förderprojekte auf der Internetseite des Vereins aufgelistet und vorgestellt.
8. Die Höhe des Förderbetrags an das jeweilige Förderprojekt hängt von der Menge der FreitalerGutscheine ab, die Verbraucher zugunsten dieses Förderprojektes in einem Quartal eintauschen. Die Entscheidung, welches Förderprojekt begünstigt wird, liegt ausschließlich beim Verbraucher.
9. Die Auszahlung der Förderbeträge an die Förderprojekte erfolgt in Freitalern.
10. Über die Art der Auszahlung des Förderbetrags wird zwischen dem Vorstand des Vereins und dem Vertretungsberechtigten des Förderprojektes entschieden.
11. Der Verein ist für den Rücktausch der FreitalerGutscheine verantwortlich. Bei Bedarf kann der Verein den Rücktausch an eine oder mehrere Ausgabestelle/n vertraglich übertragen. Es liegt im Ermessen des Vorstands die Anzahl der Ausgabestellen zu erhöhen oder zu verringern, ihre Form und Funktion zu erweitern oder zu beschränken. Bei Unstimmigkeiten in der Kassenführung haftet die Ausgabestelle.
12. Die Aufgaben der Ausgabestelle sind
 - die Ansprüche auf entsprechende Förderprojekte schriftlich zu dokumentieren
 - den Eintausch von Euro in Freitaler für Vereinsmitglieder, die als Verbraucher

Kontakt

Email: info@freitaler.com
Twitter: twitter.com/_freitaler
Facebook: facebook.com/freitaler

Bankverbindung

IBAN: DE 88 68050101 0012825644
BIC: FR SPD E66 XXX
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Information zum Verein

1. Vorstand: Jakob Rid
Amtsgericht Freiburg: VR 3872
Steuernummer: 06425/40967



- eingetragen sind, zu ermöglichen
- ggf. den Rücktausch von Freitalern in Euro für Vereinsmitglieder, die als Unternehmen eingetragen sind, zu ermöglichen

13. Der Rücktausch von FreitalerGutscheinen in Euro ist nur Vereinsmitgliedern, die eine Mitgliedschaft als Unternehmen unterzeichnet haben, gestattet. Unternehmen entscheiden nach eigenem Ermessen über die Höhe des Rücktauschbetrags und den Zeitpunkt des Rücktausches an der Ausgabestelle. Der Rücktausch für Verbraucher und Förderprojekte ist nicht vorgesehen und wird von der Ausgabestelle nicht durchgeführt. Ausnahmen sind möglich und nur nach Rücksprache mit dem Vorstand durchzuführen.

14. Die Herausgabe und Rücknahme von Gutscheinen kann nur bei gültigen Freitalern erfolgen.

15. Beim Rücktausch wird für das Unternehmen eine Rücktauschgebühr fällig, die vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Verein nutzt die Rücktauschgebühr ausschließlich und ausnahmslos für die Verwirklichung des in § 2 angegebenen Zwecks.

16. Das Unternehmen kann den Tausch von Waren und/oder Dienstleistungen, die in FreitalerGutscheinen abgewickelt werden, auf einen Rechnungsteilbetrag und/oder auf bestimmte Leistungsangebote beschränken. Der FreitalerGutschein ist steuerlich wie Euro zu behandeln. Die Rücktauschgebühr ist unter Marketingkosten steuerlich absetzbar.

17. Die Ausgabestelle und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Vorgänge diskret zu behandeln. Auskünfte an Dritte über persönliche Daten der Vereinsmitglieder und deren Aktivitäten sind verboten. Bei NichtBeachtung wird die Ausgabestelle geschlossen. Es gelten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

18. Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert die Sicherheitsmerkmale der FreitalerGutscheine zu beachten. Die Nachahmung, Fälschung sowie eine vom Vorstand nicht autorisierte Herstellung und/oder Verteilung der Gutscheine ist verboten und wird gerichtlich verfolgt.

20. Bei gravierenden Abwertungen oder Aufwertungen des Euro darf der Vorstand die Funktionsweise des Gutscheinsystems mit sofortiger Wirkung ändern und ggf. ein durch Leistungen der Vereinsmitglieder gedecktes Gutscheinsystem einführen. Der Vorstand ist in einer solchen Situation verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Beschluss über notwendige Maßnahmen einzuholen. Der Beschluss wird bei einer 2/3 Mehrheit für gültig befunden.

21. Der Verein kann für die Verwirklichung des unter § 2 aufgeführten Zwecks einen autorisierten Dienstleister (z.B. Regios eG) mit der Verwaltung der anfallenden Datenmengen beauftragen, die aus der wirtschaftlichen Abwicklung der Tauschprozesse unter den Vereinsmitgliedern entstehen. Sämtliche Vorgänge und Daten, die zwischen dem Verein und dem Dienstleister ausgetauscht werden, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz und werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die selbst verwalteten Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Ressorts und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Protokollführung
- über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- über die Beitragsordnung
- über die Wahl zum Vorstand
- über Satzungsänderungen

Kontakt

Email: info@freitaler.com
Twitter: twitter.com/_freitaler
Facebook: facebook.com/freitaler

Bankverbindung

IBAN: DE 88 68050101 0012825644
BIC: FR SPD E66 XXX
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Information zum Verein

1. Vorstand: Jakob Rid
Amtsgericht Freiburg: VR 3872
Steuernummer: 06425/40967



•über den Beirat.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit des Vorstands und die finanzielle Lage des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen (Mitgliederbegehren).
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Email einberufen. Es liegt in der Verantwortung der ordentlichen Mitglieder dem Vorstand eine gültige Email Adresse anzugeben.
5. Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder werden über die Internetseite eingeladen und haben das Recht an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
8. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einer einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit herbei zu führen.
9. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ggf. einem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zugelassen.
3. Zur Wahl dürfen sich ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins stellen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
6. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein mit Einzelvertretungsbefugnis. Für Verträge, die über einen Betrag von 1.000€ und/oder für Verträge, die über einen Betrag von mehr als 250€ pro Monat hinausgehen, ist die Vertretungsmacht beschränkt. Derartige Verträge dürfen vom Geschäftsführenden Vorstand nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Email oder per Fax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. oder des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Protokolle sind für den Vorstand zugänglich zu archivieren.

Kontakt

Email: info@freitaler.com
Twitter: twitter.com/_freitaler
Facebook: facebook.com/freitaler

Bankverbindung

IBAN: DE 88 68050101 0012825644
BIC: FR SPD E66 XXX
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Information zum Verein

1. Vorstand: Jakob Rid
Amtsgericht Freiburg: VR 3872
Steuernummer: 06425/40967



§ 9 Ressorts

Zur Unterstützung des Vorstands in der Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Vorstand Ressorts für wesentliche und dauerhafte Aufgaben bilden. Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Ressorts einberufen oder bestehende auflösen.

1. Das Ressort Vernetzung dient dazu, in Kooperation und Austausch mit anderen Vereinen, Initiativen und Gruppen zu treten, die an den gleichen oder ähnlichen Zielen arbeiten wie der Verein.
2. Das Ressort Theorie & Praxis nimmt die Aufgabe wahr, das Gutscheinsystem als solches im regionalen Wirtschaftskreislauf theoretisch weiterzuentwickeln, um damit Hinweise, Empfehlungen und Anregungen für die praktische Arbeit des Vereins zu formulieren.
3. Das Ressort Förderprojekte gestaltet und koordiniert die Arbeit zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vereins, die eine Mitgliedschaft als Förderprojekt mit dem Verein eingehen.
4. Das Ressort IT & Prozessmanagement kümmert sich um Ausstattung, Aufbau, Begleitung und Entwicklung der notwendigen technischen Infrastruktur des Vereins sowie die Protokollierung sämtlicher Prozesse und Vorgänge in der alltäglichen Arbeit mit den Vereinsmitgliedern sowie innerhalb der einzelnen Organe des Vereins, um damit eine effektive und professionelle Arbeit des Vereins sicher zu stellen.
5. Das Ressort PR & Administration übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus werden notwendige Strategien, Ressourcen und Prozesse für den Vorstand konzipiert und realisiert, damit dieser den Verein langfristig und nachhaltig führen kann.

§ 10 Beirat

Beiräte beraten die Vereinsorgane in Leitbild und Strategiefragen, bilden Brücken zu wichtigen Partnern und evaluieren auf wissenschaftlicher Grundlage die Arbeit des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und entbunden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden.

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder gefasst werden. Sollten mehr als 1/4 der Mitglieder das Stimmrecht nicht wahrnehmen, muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann gemäß § 7 Abs. 6. Satz 1 dieser Satzung über eine Auflösung des Vereins zu entscheiden hat. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Auflösung erfolgt über den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.
3. Die Entscheidung über die Wahl der Anfallberechtigten steht ausschließlich der mit der Auflösung des Vereins befassten Mitgliederversammlung zu und muss ebenfalls mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen an alle Vereinsmitglieder, die als Förderprojekt eingetragen sind, in Abhängigkeit von den im vorangegangenen Geschäftsjahr geltend gemachten Ansprüchen ausgeschüttet. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.

Kontakt

Email: info@freitaler.com
Twitter: twitter.com/_freitaler
Facebook: facebook.com/freitaler

Bankverbindung

IBAN: DE 88 68050101 0012825644
BIC: FR SPD E66 XXX
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Information zum Verein

1. Vorstand: Jakob Rid
Amtsgericht Freiburg: VR 3872
Steuernummer: 06425/40967